

Anlage zur Sondernutzungssatzung

Satzung zur Änderung der Satzung

über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
der Kreisstadt Mühldorf a. Inn
(Sondernutzungssatzung – SNS)

Aufgrund von Art. 22a und Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, erlässt die Kreisstadt Mühldorf a. Inn folgende Satzung:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Kreisstadt Mühldorf a. Inn erhält folgende neue Fassung:

Gebührenverzeichnis (**)

gem. § 13 Abs. 1 der Satzung über die Regelung der Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn
Sondernutzungssatzung – SNS

Tarifst.	Art der Sondernutzung	Einheit	Zeit	Tarif EURO NEU
1	Baugerüste, Baumaterial, mit Bauzaun abgegrenzte Flächen mindestens jedoch	m ²	Woche	0,70 9,00
2	Container und Schuttmulden	Stück	Kalendertag	4,00
3	Informations- und Werbe- stände a) ohne Verkauf b) mit Verkauf	Stück	Kalendertag	6,50 16,50
4	Freischankflächen - max. Fläche eines Erlaubnisnehmers: 100 m ² - Bewirtschaftung möglich von 6 – 22 Uhr			
	a) Altstadt - monatliche Beantragung innerhalb der jährlichen Saison (01.03. – 31.10.) möglich - schriftliche Anzeige Auf- und Abbau 1 Monat im Voraus erforderlich	angef. m ²	Monat	2,50

	b) übriges Stadtgebiet - monatliche Beantragung innerhalb der jährlichen Saison (01.03. – 31.10.) möglich - schriftliche Anzeige Auf- und Abbau 1 Monat im Voraus erforderlich	angef. m²	Monat	0,90
	c) auf Gehwegen (gesamtes Stadtgebiet) - monatliche Beantragung über das ganze Jahr möglich - Anzeige Auf- und Abbau erforderlich	angef. m²	Monat	2,50
	d) Heizpilze, Infrarotstrahler (Ausgleich von ca. 4000 kg CO ₂)	Stück	Jahr	100,00
5	Märkte und Flohmärkte a) halber Stadtplatz b) ganzer Stadtplatz c) Auf der Wies d) Kirchenplatz			70,00 140,00 70,00 70,00
6	Gewerbliche Verkaufsstände an Tagen mit besonderen Ladenschlusszeiten gem. §§ 14, 16 LadschlG a) halber Stadtplatz b) ganzer Stadtplatz			70,00 140,00
7	Werbetafeln (bei vorübergehender Aufstellung)	Stück	Kalendertag	1,30
8	Werbetafeln	angef. m² Ansichtsfläche	angef. Monat	6,50
9	Auslagekästen und ähnliche Einrichtungen	angef. m² Stellfläche	Jahr	12,50
10	Automaten, Schaukästen mit einer Auskrabung von über 15 cm	angef. m² Ansichtsfläche	Jahr	20,00

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mühldorf am Inn, 20.12.2024



Michael Hetzl
Erster Bürgermeister